

Gründe:

Die Ablehnung einer Gerichtsperson in Kindschaftssachen richtet sich nach den §§ 6 FamFG, 41 ff. ZPO analog.

Vorliegend käme allein eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 42 Abs. 2 ZPO in Betracht. Die Voraussetzungen eines Ausschlusses nach § 41 ZPO sind weder dargetan noch ersichtlich.

Eine Ablehnung nach § 42 Abs. 2 ZPO hat Erfolg, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Da der Antragsteller teilweise Schriftsätze unter beiden Aktenzeichen 39 F 235/23 UG und 39 F 239/23 SO eingereicht und dort Ausführungen zum Befangenheitsantrag gemacht hat, werden auch die im Verfahren 39 F 239/23 SO erhobenen Einwendungen mit berücksichtigt.

Soweit der Antragsteller das Verhalten anderer Akteure des Verfahrens (Jugendamt, Verfahrensbeiständin, Sachverständige, Kindesmutter, Träger des begleiteten Umgangs) moniert und diesen Akteuren Manipulationen, Schikane und Parteilichkeit vorwirft, ist das Vorbringen des Antragstellers per se nicht geeignet einem Befangenheitsgesuch zum Erfolg zu verhelfen, da es nicht um ein Verhalten des abgelehnten Richters selbst geht und dieser nicht für das Verhalten anderer Akteure des Verfahrens verantwortlich gemacht werden kann. Aus diesem Grund sind alle Ausführungen, welche sich mit dem Verhalten des Jugendamtes, der Kindesmutter, der Sachverständigen, der Verfahrensbeiständin und des Trägers des begleiteten Umgangs beschäftigen, für die Beurteilung des Ablehnungsgesuchs irrelevant.

Gleiches gilt für alle angeblichen Versäumnisse des abgelehnten Richters für die Zeit bis zum 14.9.2023. An diesem Tag fand nämlich der erste Termin zur Anhörung und Erörterung im vorliegenden Verfahren und im Sorgeverfahren statt. In diesem Termin hat der Antragsteller sich eingelassen, ohne ein Ablehnungsgesuch anzubringen. Daher ist er gemäß § 43 ZPO mit allen Ablehnungsgründen ausgeschlossen, die ihm bis zu diesem Zeitpunkt bekannt waren. Dies betrifft die Behauptung des Antragstellers, schon vor der ersten Verhandlung seien Beweise ignoriert worden, wie zum Beispiel ein Video vom 5.10.2022 über eine Szene vor dem Jugendamt ebenso wie die Behauptung, eine Trunkenheit der Kindesmutter im Sommer 2022 und am 2.9.2023 sowie ein Ultimatum des Antragstellers an die Kindesmutter vom 6.5.2022 seien unberücksichtigt geblieben. Ebenfalls ausgeschlossen ist der Antragsteller mit dem Vorbringen, der abgelehnte Richter habe ein Video im Verfahren 39 F 221/22 EASO ignoriert. Auch dieser Vorgang liegt zeitlich vor dem 14.9.2023. Gleiches gilt für die vom Antragsteller angeführten Eingaben aus September 2022 sowie eine angeblich falsche Beurteilung des abgelehnten Richters im Oktober 2022, wodurch das betroffene Kind weitere zehn Monate einer Gefahr ausgesetzt gewesen sein soll und eine angeblich falsche Beurteilung im September 2023, wodurch die Inobhutnahme des betroffenen Kindes zum Dauerzustand geworden sein soll.

Auch die übrigen Angriffe des Antragstellers gegen den abgelehnten Richter gehen im Ergebnis fehl.

Soweit der Antragsteller geltend macht, sein Befangenheitsantrag gegen die Sachverständige Hörster-Fuchs im Verfahren 39 F 239/23 SO sei lediglich mit formalen Pauschalbegründungen abgelehnt worden, wird sein Vortrag bereits durch den Akteninhalt widerlegt. Zwar ist in dem Beschluss vom 5.6.2024 Blatt 286 ff. der Akte 39 F 239/23 SO tatsächlich zunächst ausgeführt, dass das Ablehnungsgesuch verfristet sei. Im Folgenden setzt sich der Beschluss aber sehr wohl inhaltlich mit den Einwendungen des Antragstellers auseinander. Gleiches gilt für den Nichtabhilfebeschluss vom 25.10.2024 Blatt 330 ff. der Akte 39 F 239/23 SO. Im Übrigen wurden die diesbezüglichen Entscheidungen des abgelehnten Richters vom Oberlandesgericht bestätigt. Ein Befangenheitsgrund lässt sich daher aus der Ablehnung des Befangenheitsgesuchs gegen die Sachverständige nicht konstruieren.

Soweit der Antragsteller sich darauf beruft, ein Eilantrag vom 28.10.2023 zur Änderung des Umgangsortes sei grundlos 13 Wochen nicht bearbeitet worden, so fehlen hierzu weitere Ausführungen. Ein solcher Antrag findet sich auch nicht in der Akte. Tatsächlich besteht eine vorläufige Umgangsregelung, welche jedoch vom Antragsteller wegen angeblicher Schikanen nicht wahrgenommen wird. Dies hat der Antragsteller selbst ausgeführt (siehe Blatt 404 der Akte 39 F 239/23 SO). Dass keine Umgangskontakte stattfinden, kann der Antragsteller also

fermin dem Antragsteller nicht genehme Äußerungen getätigt haben, hätte der Antragsteller diese im betreffenden Verfahren im Rahmen eines Ablehnungsgesuchs überprüfen lassen können. Dies ist aber offensichtlich nicht erfolgt. Die Ablehnungsgesuche des Kindesvaters datieren erst vom 12.12.2024. Durch eine Einlassung des Kindesvaters in einen Termin vom 25.10.2024 trotz ihm nicht genehrmer Äußerungen ist aber die Ausschlusswirkung des § 43 ZPO eingetreten (siehe obige Ausführungen zum Termin vom 14.9.2024), sodass eine Frage, ob der Antragsteller psychiatrische Hilfe in Anspruch nimmt, angesichts des gesamten bisherigen Verhaltens des Antragstellers und des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens im Sorgeverfahren durchaus sachlich gerechtfertigt.

abgelehnte Richter habe Verleumdungen des Antragstellers durch das Jugendamt nicht überprüft, die Glaubwürdigkeit der Kindesmutter und die Berichte des Jugendamtes höher bewertet als objektive Beweise des Antragstellers, unkritisch zu Gunsten des Jugendamtes entschieden, Beweise und Widersprüche nicht beachtet, Schreiben des Antragstellers über einen unrichtigen Gewaltschutzbeschluss gegen den Antragsteller nicht gewürdigt, Bilder Kindesmutter und Vernachlässigung des Kindes nicht berücksichtigt, die Glaubwürdigkeit der Kindesmutter nicht infrage gestellt, Verleumdungen durch Dritte nicht von der Staatsanwaltschaft überprüfen lassen, nie eine mögliche Verwirkung des Sorgerechts durch die Kindesmutter geprüft und stattdessen den verantwortungsvollen Antragsteller benachteiligt. Dem ist zum einen entgegenzuhalten, dass überhaupt noch keine Endentscheidung ergangen ist, sodass überhaupt noch nicht feststeht, welche Umstände das Gericht letztendlich mit welchem Gewicht berücksichtigt hat. Zum anderen kann der Antragsteller nicht einfach seine durch seine eigene Betroffenheit notwendigerweise subjektive Sicht der Dinge an die Stelle der vom Gericht vorzunehmenden rechtlichen Wertung setzen und jede Abweichung von seinen eigenen laienhaften Vorstellungen als Zeichen von Voreingenommenheit und Parteilichkeit ansehen. Soweit der abgelehnte Richter vorläufige Rechtsmeinungen geäußert haben sollte, kann dies nie Anknüpfungspunkt für einen Befangenheitsantrag sein. Selbst eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch den abgelehnten Richter wäre kein Befangenheitsgrund, soweit keine offensichtliche Willkür oder gar Rechtsbeugung vorliegt. Hierfür liegen aber entgegen der Ansicht des Antragstellers keinerlei Hinweise vor. Die vom Antragsteller empfundene „systematische Benachteiligung“ findet in den objektiven Gegebenheiten und dem Akteninhalt keine Stütze. Soweit der Antragsteller die Rechtsanwendung durch den abgelehnten Richter für falsch hält, steht es ihm offen, die Endentscheidung abzuwarten und dann in der Beschwerdeinstanz überprüfen zu lassen. Ein Befangenheitsantrag ist hierfür ungeeignet und zu diesem Zweck auch nicht vorgesehen. Vielmehr sorgt er nur für eine unnötige Verzögerung des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, oder dem Oberlandesgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Str. 15, 66119 Saarbrücken, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur

Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

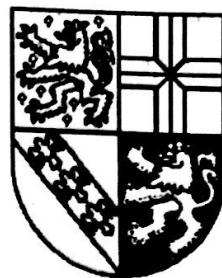
Christmann
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Saarbrücken, 23.01.2025




Weyrich, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

39 F 235/23 UG

In der Kindschaftssache

betreffend den Umgang mit Nicolas Jäckel

Beteiligte:

1. Nicolas Jäckel,
geboren am 09.09.2019,
wohnhaft -

2. Rechtsanwältin Jacqueline Spang-Heidecker, Bertha-von-Suttner-Str. 3, 66123 Saarbrücken
Gerichtsfach: 184 LG

-Verfahrensbeiständin zu 1.-

3. Mark Siegfried Jäckel,
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

- Antragsteller -

4 Aleksandra Maria Kasprzak,
wohnhaft -

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fischer pp., Marktstr. 1, 66333 Völklingen

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Saarbrücken durch den Richter am Amtsgericht Christmann am 22.01.2025 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 12.12.2024 gegen den Richter am Amtsgericht Hellenthal wird für unbegründet erklärt.